

Initiativen auf der Tagesordnung der 32. Sitzung des UV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8538 vom 21.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8661 vom 28.10.2025
3. Initiativdrucksache 19/8691 vom 29.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/8713 vom 31.10.2025
5. Initiativdrucksache 19/8720 vom 21.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8790 vom 06.11.2025
7. Initiativdrucksache 19/8800 vom 05.11.2025
8. Initiativdrucksache 19/8791 vom 06.11.2025
9. Initiativdrucksache 19/8842 vom 06.11.2025
10. Initiativdrucksache 19/8886 vom 13.11.2025
11. Initiativdrucksache 19/8830 vom 12.11.2025
12. Initiativdrucksache 19/8887 vom 13.11.2025
13. Initiativdrucksache 19/8939 vom 17.11.2025
14. Initiativdrucksache 19/8884 vom 13.11.2025
15. Initiativdrucksache 19/8910 vom 12.11.2025
16. Initiativdrucksache 19/8993 vom 25.11.2025
17. Initiativdrucksache 19/9036 vom 27.11.2025
18. Initiativdrucksache 19/9037 vom 27.11.2025
19. Initiativdrucksache 19/9092 vom 27.11.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Die von der bayerischen Landesregierung angestrebte 30 %-Quote für ökologisch bewirtschaftete Flächen bis 2030 steht vor erheblichen praktischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die ihre Sinnhaftigkeit infrage stellen. Im Jahr 2024 wurden in Bayern rund 420 000 Hektar landwirtschaftliche Fläche nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Um das 30 %-Ziel für 2030 zu erreichen, müsste sich diese Fläche innerhalb von nur fünf Jahren mehr als verdoppeln, was angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nahezu ausgeschlossen ist. Vor allem die jüngsten Entwicklungen auf dem Konsummarkt, ausgelöst durch anhaltend hohe Inflationsraten, führen dazu, dass Verbraucher deutlich preisbewusster agieren und verstärkt auf günstigere Lebensmittel setzen.

Bio-Produkte, die im Durchschnitt teurer sind als konventionelle Waren, verlieren in diesem Marktumfeld zunehmend an Attraktivität. Das Konsumverhalten verschiebt sich somit weg von hochwertigen, teuren Bio-Lebensmitteln hin zu günstigeren Alternativen, was verdeutlicht, dass die Zahlungsbereitschaft für ökologische Produkte in der breiten Bevölkerung insgesamt gesunken ist. Trotz eines in Teilen der Gesellschaft wachsenden Interesses an nachhaltiger Ernährung bleibt der Marktanteil von Bio-Produkten in Deutschland mit weniger als 10 % am Gesamtmarkt gering. Wesentliche Kaufentscheidungen hängen stark vom verfügbaren Einkommen und dem Bildungsniveau ab, wobei insbesondere einkommensschwächere Haushalte Bio-Produkte immer seltener kaufen. Dadurch verkommt die ökologische Landwirtschaft zunehmend zu einem Nischenmarkt, der die Bedürfnisse und Möglichkeiten der meisten Verbraucher nicht abdecken kann.

Hinzu kommt, dass die ökologische Landwirtschaft pro Produktionseinheit einen wesentlich größeren Flächenbedarf aufweist als die konventionelle Landwirtschaft. Aufgrund der niedrigeren Erträge müssen deutlich mehr Flächen bewirtschaftet werden, um eine vergleichbare Menge an Lebensmitteln zu erzeugen. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland verschärft dies den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen erheblich. Um die Nachfrage zu decken, steigt zwangsläufig die Abhängigkeit von Lebensmittelimporten. Dies konterkariert jedoch das Ziel einer regionalen und nachhaltigen Lebensmittelversorgung, da höhere Importquoten sowohl ökologische als auch ökonomische Risiken bergen und die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können. Die starre Zielquote für den ökologischen Landbau wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, des Wettbewerbs und der Realisierbarkeit auf. Einerseits droht eine Marktverzerrung zugunsten der Bio-Landwirtschaft, für deren Produkte nachweislich keine ausreichende Nachfrage besteht. Andererseits könnten gerade kleinere konventionelle Betriebe in Bayern ökonomisch benachteiligt werden. Somit erscheint eine rigide Zielvorgabe von 30 % ökologischer Bewirtschaftung angesichts der aktuell veränderten Marktbedingungen, der strukturellen Besonderheiten des Bio-Markts und der

entscheidenden Bedeutung von Nachfrageorientierung und Flächenverfügbarkeit als nicht zielführend. Auch die Selbstversorgung Bayerns mit heimisch produzierten Lebensmitteln leidet mittelfristig, da die Quotenpolitik der Staatsregierung aufgrund des geringeren Flächenoutputs zu erhöhten Lebensmittelimporten führt. Dies wiederum erhöht die Abhängigkeit von globalen Lieferketten und schwächt die Versorgungssicherheit Bayerns in einer zunehmend unsicher werdenden Weltlage.

B) Lösung

Die starre Vorgabe, bis 2030 einen Anteil von 30 % ökologischer Landwirtschaft zu erreichen, verfehlt den Anspruch, sowohl den Bedürfnissen des Marktes als auch den Erwartungen der Verbraucher und den realen Produktionsbedingungen angemessen gerecht zu werden. Politische Steuerungsinstrumente müssen flexibel auf Veränderungen reagieren und marktwirtschaftliche Grundsätze berücksichtigen. Die in Bayern angestrebte Flächenquote führt angesichts dynamischer ökonomischer Entwicklungen, wie etwa geänderten Konsumgewohnheiten, zu absehbaren politischen Zielverfehlungen, Fehlsubventionierungen und Marktverzerrungen. Da die Ökolandbaufläche in Bayern deutlich langsamer wächst, als es erforderlich wäre, um das 30 %-Ziel für 2030 zu erreichen, und der Staatsregierung angesichts eines angespannten Haushaltes auch die hierfür notwendigen Subventionsmöglichkeiten fehlen, muss der 30 %-Passus im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) umgehend gestrichen werden. Dass starre ökologische Zielvorgaben in der Praxis wenig Erfolg haben, zeigt sich auch anhand der fehlgeschlagenen Ausweitung der ökologischen Bewirtschaftung auf staatlichen Flächen. Hier hinkt die Staatsregierung seit Jahren ihren eigenen Zielvorgaben hinterher. Genau wie beim überambitionierten Vorhaben, den ökologischen Landbau bis 2025 auf mindestens 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszuweiten.

Eine tragfähige Lösung kann nur in einem flexibleren, stärker marktorientierten Steuerungsmodell liegen. Künftig sollte die staatliche Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft stärker an der tatsächlichen Marktnachfrage und den Konsumbedürfnissen ausgerichtet werden. Dies bedeutet, die landwirtschaftliche Förderung dynamisch anzupassen, regelmäßig zu evaluieren und verstärkt auf die ökonomische Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu achten. Nur so können die Effektivität staatlicher Mittel und der freie Wettbewerb gewährleistet werden. Dabei gilt es, auch die produktions-technischen Realitäten nicht zu vernachlässigen. In einem Gebiet mit begrenzten landwirtschaftlichen Flächen wie Bayern kann eine strenge Quotenregelung zur paradoxen Situation führen, dass entweder die regionale Versorgungssicherheit oder die Ziele der Nachhaltigkeit gefährdet werden.

Die Lösung für dieses Dilemma kann nur sein, dass die 30 %-Zielvorgabe umgehend abgeschafft wird, weil sie das dringend notwendige Ziel der weitestgehenden Selbstversorgung Bayerns mit selbstproduzierten Lebensmitteln massiv torpediert und mittelfristig umfangreiche Lebensmittelimporte aus dem Ausland notwendig machen wird. Dies wiederum schwächt Bayerns Lebensmittelautonomie in einer Zeit, in der internationale Konflikte zunehmen. Der durch Russland herbeigeführte Ukrainekrieg belegt, dass in solchen Fällen erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgungsketten zu erwarten sind. Bayern muss deshalb seine Abhängigkeiten von internationalen Lebensmittelproduzenten reduzieren und angepasste Produktionsvoraussetzungen für heimische Lebensmittel schaffen.

Quoten müssen durch flexibel steuerbare, an die Marktdynamik gekoppelte Instrumente ersetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Abschaffung der bisherigen Zielquote für die ökologische Bewirtschaftung der einzige konsequente Schritt. Bayern braucht adaptive Regelungen, die sich an regelmäßigen Marktanalysen und Bedarfsbewertungen orientieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Förderung des ökologischen Landbaus tatsächlich im Einklang mit den Bedürfnissen der Produzenten wie

auch der Konsumenten steht und weder zu Überregulierung noch zu Marktverwerfungen führt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1a wird aufgehoben.
2. Art. 1b wird Art. 1a.
3. Art. 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Da die Ökolandbaufläche in Bayern deutlich langsamer wächst, als es zur Erreichung staatlicher Vorgaben erforderlich wäre, und aktuell nur bei etwa 13 bis 14 % liegt, muss der 30 %-Passus im Bayerischen Naturschutzgesetz umgehend gestrichen werden. Die Notwendigkeit eines eigenständigen 30 %-Ziels für die ökologische Landwirtschaft in Bayern ist auch vor dem Hintergrund bestehender Zielvorgaben auf übergeordneten Ebenen nicht nur überflüssig, sondern auch aufgrund der nicht vorhandenen rechtlichen Bindungswirkung in der Praxis unbedeutend.

Die Europäische Union hat mit ihrer „Farm-to-Fork“-Strategie im Rahmen des „Green Deal“ bereits ein gemeinsames Ziel für alle Mitgliedstaaten definiert. Bis 2030 soll der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen EU-weit mindestens 25 % betragen. Auch diese Vorgabe ist rechtlich nicht bindend. Die Bundesregierung hat in der „Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft das Ziel definiert, national einen Anteil von 30 % ökologischer Landwirtschaft erreichen zu wollen. Hierbei handelt es sich jedoch ebenfalls um keine gesetzliche Vorgabe, sondern lediglich um eine Zielvorstellung. Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die Aufrechterhaltung einer eigenständigen landesspezifischen Zielquote von 30 % nicht nur als entbehrlich, sondern als systematisch überflüssig. Es fehlt an jeglicher Erforderlichkeit für eine gesonderte bayerische Regelung, da bereits Vorgaben auf europäischer wie auf nationaler Ebene existieren. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen gebietet es, landeseigene Zielquoten ausschließlich dort anzusetzen, wo bundes- oder europarechtliche Vorgaben fehlen oder zu kurz greifen. Im Falle des ökologischen Landbaus jedoch setzen die EU (mit dem 25 %-Ziel) und der Bund (mit dem 30 %-Ziel) bereits fest umrissene und ambitionierte Leitplanken.

Zu Nr. 1:

Die Erforderlichkeit von Quotenzügen beim ökologischen Landbau in Bayern ist auch im Hinblick auf bestehende Zielsetzungen in anderen Bundesländern nicht ersichtlich.

Nur wenige Länder haben eigene, an Bayern heranreichende Vorgaben formuliert. Darunter Baden-Württemberg, das bis 2030 einen Anteil von 30 bis 40 % ökologisch bewirtschafteter Flächen anstrebt und das Saarland, welches sich ebenfalls ein Ziel von 30 % bis 2030 gesetzt hat. Das Saarland ist dabei etwa 27-mal kleiner als Bayern und verfügt über begrenzte landwirtschaftliche Kapazitäten, während die Zielsetzung in Baden-Württemberg aufgrund der grünen Regierungsmehrheit rein politisch motiviert zu sein scheint. Ansonsten haben sich nur Niedersachsen mit 15 % sowie Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit jeweils 20 % entsprechende Zielvorgaben bis 2030 gesetzt, die jedoch weitaus weniger ambitioniert sind als die bayerischen. Alle anderen Bundesländer verzichten auf derartige Regelungen, um sich die notwendige Flexibilität zu erhalten.

Dass Quotenregelungen nicht immer sinnvoll sind und ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Bayern sogar schaden können, hat auch eine Expertenanhörung zum Thema „Ökologischer Landbau und ökologische Lebensmittel in Bayern“ ergeben, die am 24. Mai 2023 im Landtag durchgeführt wurde. Dabei wurde unter anderem als Argument vorgebracht, dass bestehende Subventionen bei einer Ausweitung des Ökolandbaus auf mehr Betriebe verteilt werden würden und damit verwässern könnten. Andererseits könnten auch die Kapazitäten bestehender lokaler Wertschöpfungsketten überlastet werden. Denn bislang gäbe es auch keine entsprechende Lebensmittellogistik, um die größtenteils dezentral organisierte ökologische Landwirtschaft in Bayern großflächig umzusetzen und zu unterstützen.

Zur Verbesserung der Lage von Bio-Bauern appellierte die Experten an die Politik, für verlässliche und umsetzbare Rahmenbedingungen zu sorgen. Skeptisch zeigte man sich in Teilen auch hinsichtlich der Zielerreichung der Staatsregierung. Es sei unrealistisch, dass sich die Anbaufläche in den kommenden sieben Jahren verdoppelt. Bis 2030 sei maximal ein Ziel von 20 % Ökolandbau erreichbar, wenn man von realistischen Annahmen ausgehe. Aus diesem Grund sollte die bayerische Quotenvorgabe zum Ökolandbau auch aus Gründen der politischen Glaubwürdigkeit gestrichen werden. Denn die politischen Rahmenbedingungen der bayerischen Agrarpolitik scheinen sich zukünftig eher einzutragen als entscheidend zu verbessern.

Im Agrarhaushalt der EU sind weitere Einsparungen vorgesehen und auch national zeigt sich der Bund angesichts erhöhter Militärausgaben und internationaler Verpflichtungen mit verstärkten Subventionen für die ökologische Landwirtschaft eher zurückhaltend. Der gestiegene wirtschaftliche Druck auf viele kleinbäuerliche Betriebe und allgemeine ökonomische Unsicherheiten erschweren Investitionen und fördern Betriebsaufgaben. Zugleich stiegen in den vergangenen zehn Jahren Agrarimporte, insbesondere auch im Bio-Bereich, stark an. Vor diesem Hintergrund ist es nicht geboten, an illusorischen politischen Zielvorstellungen florierender ökologischer Entwicklungspotenziale festzuhalten.

Zu Nr. 2:

Die Regelung betrifft ausschließlich redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3:

Die Regelung betrifft redaktionelle Änderungen. Mit der Aufhebung von Art. 1a erlischt auch die diesbezügliche Berichtspflicht.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

A) Problem

Die Globalisierung und der damit einhergehende weltweite Verkehr von Tieren unterschiedlichster Art sowie der fortschreitende Klimawandel bedingen, dass die bayerische Veterinärverwaltung immer wieder auf bislang nicht in der EU, Deutschland oder Bayern vorkommende Tierseuchen reagieren muss.

Dabei ist es unerlässlich, dass die Veterinärverwaltung in Bayern auf diese Herausforderung möglichst schnell und flexibel reagieren kann, um eine nachhaltige und effektive Seuchenprävention und -bekämpfung zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die intelligente Nutzung aller vorhandenen personellen Ressourcen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, in besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen eine schnelle und vor allem bayernweit einheitliche Reaktion angezeigt ist, vom Grundsatz der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Gemeinden, der Regierungen oder etwa der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) abweichen zu können.

Die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) hat die Aufgabe, jährlich die Beiträge von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten zu erheben. Grundlage hierfür ist die verpflichtende jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer zum 1. Januar eines Jahres. Die BTSK ist derzeit aufgrund von § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsge setzes (RiRegDG) lediglich befugt, auf Daten der Rinderhalter in der HI-Tier-Datenbank (HIT) zuzugreifen und diese für die Beitrags- und Leistungsgewährung zu nutzen. Ein weiterer Zugriff ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

B) Lösung

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG):

- Aufnahme einer entsprechenden Rechtsgrundlage in das GVVG, auf Basis derer das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung das Recht zum Selbsteintritt erhält. Dadurch kann die Verwaltung in diesen Fällen deutlich entlastet und dem Wunsch der nachgeordneten Behörden nach einem bayernweit einheitlichen Vorgehen in solchen Fällen entsprochen werden; und
- Ausweitung der bestehenden Zugriffsmöglichkeiten der BTSK auf Grundlage des BayAGTierGesG in der HIT-Datenbank für die Zwecke der Beitragserhebung und Leistungsgewährung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Änderung entstehen keine Kosten für Wirtschaft, Bürger, Kommunen und Verwaltung. Bei Anordnungen im Wege des Selbsteintrittsrechtes können Amtshaf- tungs- und beziehungsweise oder Entschädigungsansprüche entstehen, die sich gegen den Freistaat Bayern richten. In den Fällen, in denen das StMUV an Stelle einer kreis- freien Gemeinde handelt, würde dann der Freistaat Bayern als Kostenschuldner an die Stelle der Gemeinde treten. In den Fällen, in denen das StMUV an Stelle eines Land- ratsamtes handelt, bleibt der Kostenschuldner dagegen unverändert der Freistaat Bay- ern.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass bei Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechtes durch das StMUV Ansprüche entstehen, die bei Wahrnehmung durch die Kreisverwaltungs- behörden nicht entstanden wären. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Wahr- nehmung des Selbsteintrittes auf wenige Einzelfälle beschränkt sein wird.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Das Staatsministerium kann anstelle der nachgeordneten Behörden tiergesundheitsrechtliche Anordnungen im eigenen Namen treffen, soweit dies bei Gefahr im Verzug oder in Fällen überörtlicher oder landesweiter Bedeutung für eine einheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. ³Der weitere Vollzug der gemäß Satz 1 getroffenen Anordnungen obliegt der Behörde, an deren Stelle das Staatsministerium die Anordnung getroffen hat.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Dem Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

„¹Auf Anforderung dürfen der Tierseuchenkasse durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung oder des Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 über die Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Landtieren, mit Ausnahme von Rindern, oder deren Halter erhoben worden sind, insoweit übermittelt werden, als dies erforderlich ist zu Zwecken

1. der Beitragserhebung,
2. der Gewährung von Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz oder einem der Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
3. der Gewährung von Leistungen, die nicht von Nr. 2 umfasst sind und die der Verhütung oder Bekämpfung einer anzeigenpflichtigen Tierseuche oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit dienen.

²Für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten durch die Tierseuchenkasse gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens**] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund verschiedener Tierseuchen wie der afrikanischen Schweinepest oder zuletzt dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Deutschland muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen schnell und einheitlich reagieren zu können. Hierfür soll ein Selbsteintrittsrecht des StMUV geschaffen werden, wie es bereits in anderen Bundesländern besteht.

Um unnötige Bürokratie abzubauen, wird die Zugriffsmöglichkeit der BTK auf die HIT-Datenbank ausgeweitet. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für die bayerischen Schweine- und Schafhalter und eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der BTK dar.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelung zum Selbsteintrittsrecht ist zwingend notwendig, um eine Zuständigkeit des StMUV zu begründen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

Das in Art. 3b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verankerte Selbsteintrittsrecht und in Art. 113 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) niedergeschriebene Recht zur Ersatzvornahme haben eine andere Ausgangslage zum Gegenstand; eine umfassende tierseuchenrechtliche Gefährdungslage ist davon nicht umfasst. Darüber hinaus trägt die Neuregelung zur Entbürokratisierung sowie Entlastung der Behörden im Falle des Selbsteintrittes bei.

Die Ausweitung des Zugriffs der BTK auf die HIT-Datenbank stellt ebenfalls einen wesentlichen Fortschritt bei der Entbürokratisierung dar. Dies erfordert zwingend eine entsprechende Rechtsgrundlage.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dem neuen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 GVVG wird ein Selbsteintrittsrecht des StMUV geschaffen und dessen Voraussetzungen festgelegt. Dabei gilt der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr. Die strategische Tierseuchenbekämpfung im Krisenfall erfordert bayernweite – oder zumindest überregionale – Maßnahmen, die eine zeit- und arbeitsintensive Koordination zwischen den einzelnen Behörden verlangen; hierbei verliert die Veterinärverwaltung im Tierseuchenkrisenfall wertvolle Zeit- und Personalressourcen. Gerade im Fall eines Tierseuchenkrisenfalls ist die konsequente und sich nach einheitlichen Maßstäben ausrichtende Mitwirkung aller beteiligten Akteure erforderlich. Mit der Schaffung eines Selbsteintrittsrechtes wird ein schnelles und bayernweit einheitliches Vorgehen ermöglicht und die Ressourcen der Vor-Ort-Behörden können effizienter eingesetzt werden. Das StMUV kann von seinem Recht Gebrauch machen, wenn es zur Erreichung einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich ist oder auch bereits dann, wenn es zweckmäßig ist.

Der Tatbestand „Gefahr im Verzug“ orientiert sich an dem Rechtsgedanken der entsprechenden Begrifflichkeit aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht.

Werden im Wege des Selbsteintrittes Anordnungen durch das StMUV getroffen, richten sich eventuelle Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüche gegen den Freistaat Bayern. Dies ist dann relevant, wenn das StMUV an Stelle einer kreisfreien Gemeinde handelt, dürfte aber nur wenige und besonders gelagerte Fälle betreffen.

In Abweichung zu Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) regelt Abs. 2, dass der weitere Vollzug bei der Behörde verbleibt, an deren Stelle das StMUV die Anordnung getroffen hat. Hierbei erfasst der weitere Vollzug nicht nur die Vollstreckung der mit dem Selbsteintritt getroffenen Anordnungen, sondern auch weitere Anordnungen auf Grundlage derselben. Dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anordnung.

Soweit mit dem Selbsteintritt eine Datenverarbeitung einhergeht, richtet sich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu § 2

Mit dem neuen Abs. 5 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, mit der die BTK die für festgelegte Zwecke im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus der HIT-Datenbank abrufen kann. Der Wortlaut orientiert sich an der bereits für Rinder insoweit geltenden Regelung des § 2 Abs. 3 RiRegDG.

Die Regelung dieses Sachverhaltes fällt kraft Sachzusammenhangs in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (Tierseuchenrecht). Bayern kann daher Regelungen treffen, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat und mit der Regelung für Rinder keine abschließende Regelung treffen wollte. Für die Datenübermittlung bei anderen Tierarten als Rindern wurden insoweit keine Regelungen getroffen. Aus dem RiRegDG ist nicht ersichtlich, dass der Bund eine Datenübermittlung bei anderen Tierarten ausschließen wollte. Bayern hat insoweit die Gesetzgebungskompetenz, eine entsprechende Regelung für andere Landtiere, ausgenommen Rinder, oder deren Halter zu treffen.

Die Verweisung auf das Recht der Europäischen Union ist dynamisch. Seit der Einführung der Verordnung (EU) 2016/429 wird das Tiergesundheitsrecht kontinuierlich und hochfrequentiert durch den europäischen Gesetzgeber fortgeschrieben, sodass im Fall einer statischen Verweisung wiederholter Anpassungsbedarf entstünde. Die Rechtsentwicklung wird durch das StMUV fortlaufend beobachtet, sodass bei Bedarf rechtzeitig eine Anpassung des Landesrechts angestoßen werden kann.

Der Zweck der Verarbeitung ist für die ordnungsgemäße Beitragserhebung und Leistungsgewährung durch die BTK als Anstalt öffentlichen Rechts und damit die Erfüllung der nach dem BayAGTierGesG zugewiesenen Aufgaben erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegen, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSGVO. Die nach Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben: Die ordnungsgemäße Beitragserhebung, Leistungsgewährung sowie der damit verbundene Abbau von Bürokratie stellen jeweils ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel dar. Die Regelung steht nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck, sondern vereinfacht das Verfahren auch für die betroffenen Tierhalter. Die Tierseuchenkasse erhält zentral aus der HIT-Datenbank Daten, die sie sonst jeweils bei den Tierhaltern erheben würde. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Im Hinblick auf die Übermittlung durch die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle sieht die Vorschrift damit auch eine Ausnahme von der Zweckbindung zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses vor, Art. 6 Abs. 4 Alternative 2 DSGVO.

Hinsichtlich der Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs und der Pflicht zur Gewährleistung, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann, gilt Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Hinsichtlich der Löschungsfrist gilt Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Bekämpfung der Quaggamusche in Bayern – Ausbreitung stoppen, Forschung stärken, Prävention ausbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- ein bayernweit einheitliches, verpflichtendes Reinigungs- und Trocknungskonzept für Boote, Wassersportgeräte und Tauchausrüstung einzuführen, das beim Wechsel zwischen Seen greift, und dieses mit Hafenbetreibern, Wassersportvereinen und Kommunen umzusetzen,
- die Einrichtung von Reinigungsstationen an stark frequentierten Gewässern zu fördern und dabei die Erfahrungen aus der Schweiz, Vorarlberg und Baden-Württemberg zu berücksichtigen,
- ein landesweit standardisiertes Monitoring zur Früherkennung der Quaggamusche einzuführen, u. a. durch den verstärkten Einsatz von eDNA-Analysen, und die Ergebnisse zentral beim Landesamt für Umwelt (LfU) zu bündeln,
- eine koordinierte Informations- und Sensibilisierungskampagne für Wassersportlerinnen und Wassersportler, Fischerinnen und Fischer, Touristinnen und Touristen und Kommunen zu starten, um die Bedeutung präventiver Maßnahmen bekannt zu machen,
- die Forschung an der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie weiteren bayrischen Hochschulen und Forschungsinstituten gezielt zu unterstützen, um die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen sowie mögliche Eindämmungsstrategien zu untersuchen,
- dem Landtag regelmäßig, erstmals bis Ende 2025, über den Stand der Ausbreitung, die Ergebnisse der Forschung und die umgesetzten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Begründung:

Die Quaggamusche (*Dreissena rostriformis*) breitet sich in Bayern seit Jahren unbremst aus. Nach ihrem Auftreten im Bodensee (2016) ist sie inzwischen auch im Chiemsee und weiteren Gewässern nachgewiesen. Ihre explosionsartige Ausbreitung bringt schwerwiegende ökologische, ökonomische und infrastrukturelle Folgen mit sich. Eine einzige Muschel filtriert bis zu zwei Liter Wasser pro Tag, entzieht den Gewässern massiv Nährstoffe und verändert das gesamte Nahrungsnetz. Wasserflöhe, Felchen,

Barsche und Rotaugen verlieren ihre Nahrungsgrundlage, was langfristig die Artenvielfalt bedroht.

Die Verstopfung von Leitungen und Wasserwerken verursacht bereits jetzt im Bodenseeraum Wartungs- und Sanierungskosten in Millionenhöhe. Fischerinnen und Fischer klagen über beschädigte Netze und sinkende Fangquoten. Auch Freizeit- und Tourismuswirtschaft leiden unter den Belastungen. Die Muscheln bilden „Scherbenfelder“ an Ufern, deren scharfe Kanten beim Baden erhebliche Verletzungsrisiken bergen. Eine Bekämpfung bereits etablierter Populationen in großen Seen ist nach heutigem Stand nicht möglich. Umso wichtiger sind Prävention, Früherkennung, Forschung und Aufklärung. Baden-Württemberg hat dazu bereits erste Schritte eingeleitet. Bayern darf hier nicht hinterherhinken.

Nur durch eine konsequente Kombination aus Pflicht zur Reinigung, Monitoring, Forschung und Aufklärung kann die weitere Ausbreitung der Quaggamusche eingedämmt und die Belastungen für Mensch, Natur und Wirtschaft begrenzt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Carolina Trautner, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bericht zur Ausbreitung der Großen Drüsenameise (Tapinoma magnum) – Verbreitung, Auswirkungen und Maßnahmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die Ausbreitung der invasiven Ameisenart Tapinoma magnum zu berichten.

Folgende Punkte sollen dabei dargestellt werden:

- Welches Verbreitungsgebiet hat die Ameisenart in Europa und speziell in Deutschland?
- Welche Bereiche in Bayern sind betroffen?
- Welche Auswirkungen auf Umwelt und Landwirtschaft sind bekannt oder zu erwarten?
- Welche Maßnahmen werden derzeit zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung getroffen?
- Welche Forschungsvorhaben gibt es zur Bekämpfung der Ameisenart?

Begründung:

Tapinoma magnum, die Große Drüsenameise, ist eine invasive Ameisenart aus dem Mittelmeerraum. Sie bildet sogenannte Superkolonien mit weit verzweigten Netzwerken mit zahlreichen Brutzentren, Hunderttausenden bis Millionen von Arbeiterinnen und bis zu 350 Königinnen.

Da sie sich großflächig unterirdisch ausbreitet und Gänge sowie Nester baut, kann die Tapinoma-magnum-Ameise Gehwege oder Terrassen unterhöhlen und Leitungen lahmlegen. Beim Graben transportiert sie große Mengen an Erde und sorgt so für große unterirdische Höhlen.



Antrag

der Abgeordneten **Tanja Schorer-Dremel, Alexander Flierl, Dr. Gerhard Hopp, Kerstin Schreyer, Petra Högl, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Alex Dorow, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Thomas Pirner, Jenny Schack, Josef Schmid, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Steffen Vogel, Peter Wachler, Martin Wagle CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Biotechnologie-Regulierung modernisieren – Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Europas sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Biotechnologie und biotechnische Produktion modernisiert und optimiert werden. Ziel ist es, Innovationshemmnisse abzubauen, Investitionen zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Biotech-Sektors nachhaltig zu stärken.

Insbesondere sollen dabei folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Straffung der Regulierung
 - Verkürzung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren für Biotech-Innovationen durch eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Regularien
 - Harmonisierung der Genehmigungsprozesse innerhalb der EU, um Unternehmen verlässliche und planbare Rahmenbedingungen zu bieten
- Förderung von Investitionen
 - Mobilisierung von mehr Risikokapital für Biotechnologie-Unternehmen durch gezielte Förderprogramme und steuerliche Anreize
 - Stärkung bestehender Finanzierungsinstrumente der EU zur Unterstützung innovativer Biotech-Unternehmen
 - Errichtung einer europäischen Hochtechnologiebörsen für besseren Zugang zu Kapital in der EU
- Vereinfachung des Technologietransfers
 - Beschleunigung der Überführung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte durch verstärkte Förderung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

- Entwicklung einer EU-weiten Strategie zur besseren Verwertung von Forschungsergebnissen im Bereich der Biotechnologie
- vereinfachte und beschleunigte Übertragung von IP-Rechten von Forschungseinrichtungen an kleine und innovative Unternehmen ermöglichen
- Stimulierung der Marktnachfrage für biobasierte Produkte
 - Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen für biobasierte Produkte durch eine Neubewertung von Nachhaltigkeits- und Umweltstandards
 - Förderung biotechnologischer Innovationen in der Lebensmittel- und Industrieproduktion zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen
- Schließung der Fachkräftelücke
 - weiterer Ausbau und gezielte Förderung von Ausbildungs- und Weiterbildungsprogrammen im Bereich Biotechnologie
 - Überprüfung und ggfs. Anpassung der Ausbildungsinhalte an die Anforderungen der modernen Biotechnologie-Branche
- Vermeidung wissenschaftlich unbegründeter Überregulierungen
 - Sicherstellung, dass Produkte, die mittels Fermentation in geschlossenen Systemen hergestellt werden, nicht durch unnötige Regularien behindert werden
 - Anpassung der Novel-Food-Verordnung zur Beschleunigung der Markteinführung innovativer Lebensmittel
- Schaffung eines klaren Rechtsrahmens für Gene-Editing-Technologien
 - Einführung einer einheitlichen, wissenschaftsbasierten Regelung für neue genomische Techniken (NGTs), um das Innovationspotenzial dieser Technologien voll auszuschöpfen
 - Sicherstellung, dass europäische Biotech-Unternehmen im globalen Wettbewerb nicht durch überzogene Regulierung benachteiligt werden
- Erhalt des Patentschutzes für Biotechnologie-Innovationen
 - Sicherstellung, dass Patentschutz für Biotech-Innovationen weiterhin gewährleistet bleibt, um Investitionen in Forschung und Entwicklung zu ermöglichen – herkömmliche Landwirtschaft, insbesondere Zucht, darf durch Patente jedoch nicht benachteiligt werden
 - Ablehnung jeglicher Einschränkungen des Patentschutzes, die die Innovationskraft der Branche gefährden würden

Begründung:

Europa steht vor der Herausforderung, seine Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Biotechnologie nachhaltig zu stärken. Die aktuelle regulatorische Landschaft ist jedoch von überkomplexen und langwierigen Genehmigungsverfahren geprägt, die den Markteintritt neuer Technologien erschweren. Die von der EU-Kommission angekündigte Initiative zur Förderung der Biotechnologie ist ein entscheidender Schritt, um dieses Innovationspotenzial zu entfalten.

Eine effektive Umsetzung dieser Initiative erfordert eine gezielte Straffung der Regulierung, die Bereitstellung zusätzlicher Investitionsanreize sowie die Förderung des Technologietransfers. Zudem müssen wissenschaftlich unbegründete Überregulierungen verhindert und eine pragmatische, innovationsfreundliche Regelung für Gene-Editing-Technologien geschaffen werden. Schließlich ist ein verlässlicher Patentschutz essenziell, um Investitionen in die Biotechnologie langfristig zu sichern.

Die Staatsregierung sollte sich deshalb mit Nachdruck dafür einsetzen, dass diese Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene zügig umgesetzt werden, um den Innovationsstandort Europa nachhaltig zu stärken.



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Infraschallerkrankungen ernst nehmen: Windkraftbetroffenheiten reduzieren!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Infraschall als „umweltbedingte Gesundheitsstörung“ verpflichtend in die Risikobewertungen bei Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen mit aufzunehmen und diesbezüglich neue rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei ist nicht nur die einzelne Windkraftanlage zu betrachten, sondern auch die allgemeine „(Infra-)Schallkulisse“ durch anderweitige Infrastruktur- bzw. bauliche Elemente, die mögliche Belastungen potenziell verstärken (Phasenlage, Reflexion).

Begründung:

Die Ausweitung von Windkraftanlagen in Bayern stößt auf wachsende Kritik aufgrund potenzieller Gesundheitsrisiken durch Infraschall. Infraschall wird von Windkraftanlagen erzeugt und kann sich über große Distanzen ausbreiten, ohne hörbar zu sein. Betroffene berichten von Symptomen wie Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen innerer Organe und Beeinträchtigungen des Herz-Kreislauf-Systems. Diese Beschwerden werden als „Windturbinensyndrom“ oder „Infraschallerkrankungen“ zusammengefasst. Die Studienlage zur konkreten gesundheitlichen Belastung durch Infraschall ist bislang uneindeutig und reicht von nachweisbaren Zellbeeinträchtigungen in Gehirnscans bis hin zu Befunden, die psychologische Falschwahrnehmungen diagnostizieren. Die WHO hat die potenziellen Auswirkungen von Schall, einschließlich Infraschall, auf die Gesundheit anerkannt. Ebenso existieren Erkenntnisse darüber, dass verschiedene Frequenzüberlagerungen Schall- und Infraschallbelastungen erhöhen können. Diese müssen bei der Beurteilung gesundheitlicher Einflüsse durch Infraschall stärker als bislang berücksichtigt werden. Insbesondere durch den Wegfall der 10H-Regelung in Bayern sind Bürger immer häufiger von direkten Infraschalleinwirkungen betroffen. Um gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden, müssen deshalb andere Mechanismen greifen, damit dem Schutz unserer Bürger ausreichend Rechnung getragen wird.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Holger Dremel, Petra Guttenberger, Petra Högl, Kerstin Schreyer, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Börtl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Jenny Schack, Josef Schmid, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Steffen Vogel, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Verbandsklagerecht reformieren, Betroffenheiten regionalisieren!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine dahingehende Anpassung der Aarhus-Konvention einzusetzen, dass für das Klagerecht von anerkannten Umweltvereinigungen das Erfordernis einer örtlichen Betroffenheit eingeführt wird. Dabei müssen deren Sitz und Wirkmittelpunkt innerhalb des Bundeslandes oder anderer vergleichbaren Gebietskörperschaft liegen, in welchem Umweltauswirkungen des jeweils infrage stehenden umweltrelevanten Vorhabens auftreten können.

Begründung:

Anerkannte Umweltvereinigungen haben bei besonders umweltrelevanten Vorhaben nach deutschem Recht zunächst – wie jede rechtsfähige Organisation – die auch Bürgern zustehenden gerichtlichen Überprüfungsrechte. Wenn ihre individuellen Rechte durch ein solches Vorhaben betroffen sind, können sie das Vorhaben insoweit überprüfen lassen, wie es gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen könnte, die gerade auch dem Schutz dieser Rechte dient. So können sie zum Beispiel als Eigentümer eines Grundstücks gegen Bauvorhaben klagen, soweit ihre Eigentumsrechte durch dieses Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Zusätzlich sind die anerkannten Umweltvereinigungen wegen ihres besonderen Sachverständes und ihrer Gemeinwohlorientierung als „Anwälte der Natur“ mit einem weitergehenden Gerichtszugang ausgestattet: Anerkannte Umweltvereinigungen müssen – anders als Bürger – keine Verletzung eines eigenen subjektiven Rechts geltend machen, wenn sie nach den Vorgaben des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRGG) oder des Naturschutzgesetzes des Bundes und ggf. der Länder gegen ein besonders umweltrelevantes Vorhaben klagen. Ausreichend ist,

dass sie durch ein solches Vorhaben in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich betroffen sind. Insoweit können sie die Einhaltung der für die Entscheidung der Behörde maßgeblichen Rechtsvorschriften – also die inhaltliche und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit des Vorhabens – gerichtlich kontrollieren lassen.

Dieses Verbandsklagerecht wird ausdrücklich begrüßt, da es eine wichtige Kontrollinstanz für umweltrelevante Planungen und Vorhaben darstellt. Allerdings zeigt sich in der Praxis zunehmend, dass dieses Recht auch ausufernd eingesetzt wird. So klagen teils Umweltverbände aus weit entfernten Regionen der Republik gegen Entscheidungen lokaler Behörden in bayerischen Regierungsbezirken – ohne ausreichende Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und Herausforderungen. Dies untergräbt nicht nur das Vertrauen in die Legitimität des Klagerechts, sondern erschwert auch sachgerechte und ortsnahe Entscheidungsprozesse erheblich.

Daher sollte für das Verbandsklagerecht in der Aarhus-Konvention eine zwingende räumliche Beschränkung eingeführt werden. Das UmwRG des Bundes reizt die Grenzen der Aarhus-Konvention in dieser Hinsicht zwar bereits aus, ist aber in der Praxis nicht geeignet, ein Ausufern des Verbandsklagerechts wirksam einzudämmen: Nach aktueller Rechtslage kann eine anerkannte Umweltvereinigung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG Rechtsbehelfe nur dann einlegen, wenn sie u. a. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich (...) durch die Entscheidung (...) berührt zu sein. Dies beinhaltet grundsätzlich auch eine räumliche Betroffenheit (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 UmwRG).

Die aktuelle Rechtslage in Deutschland wurde bereits unter der geltenden völker- und unionsrechtlichen Rechtslage nur für zulässig erachtet, da es die Verbände selbst in der Hand haben, die Satzung zu ändern und somit das Ziel der Aarhus-Konvention nicht unterlaufen würde, einen möglichst weiten Zugang zu Gerichten (vgl. Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention) zu gewähren (siehe ACCC/C/2008/31). Wie aus der Liste über die vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ersichtlich wird, liegen nur bei wenigen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen entsprechende örtliche Beschränkungen des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs vor. Da der satzungsgemäße Aufgabenbereich letztlich von den Zielen der Verbände abhängt, hat sich dieses Instrument als nicht ausreichend wirksam erwiesen, um das Verbandsklagerecht auf örtliche Betroffenheiten zu beschränken.

Auch die aktuelle Novellierung des UmwRG zeigt, dass die Möglichkeiten des Bundes an dieser Stelle limitiert sind, das Verbandsklagerecht im Sinne einer örtlichen Betroffenheit weiter zu beschränken. Insbesondere Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention, wonach eine juristische Person nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des örtlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden darf, steht einer weiteren örtlichen Beschränkung entgegen.

Daher ist hierfür zunächst eine entsprechende Änderung der Aarhus-Konvention und anschließend der UVP-Richtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) der EU erforderlich.

Auch wenn das Klagerecht von Umweltverbänden auf Art. 9 der Aarhus-Konvention zurückgeht, darf die Teilnahme an dieser Konvention nicht als pauschale Legitimation herangezogen werden, um das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben vor Ort lahmzulegen. Vielmehr sollte auch die Aarhus-Konvention – wie das Recht insgesamt – als dynamisches Instrument verstanden werden, das bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden kann.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Klimadaten offenlegen und verifizieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bzw. im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz schriftlich bzw. mündlich über die Verwendung und Erhebung von Klimadaten in Staatsministerien zu berichten.

Hierbei ist auf folgende Fragestellungen einzugehen:

1. Welche Klimadaten aus welchen Quellen bezieht die Staatsregierung?
2. Werden in Staatsministerien auch Quellen und Daten von NGOs verwendet?
3. Wie verwendet die Staatsregierung diese Daten und wie tragen diese zur politischen Entscheidungsfindung bei?
4. Welche unabhängigen Instanzen sind für die Verifizierung und Qualitätskontrolle der Daten zuständig?
5. Werden Daten oder Modelle aus US-Quellen verwendet, die dort als unwissenschaftlich oder veraltet gelten, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen?
6. Basierten vergangene politische Entscheidungen auf Klimamodellen oder Datensätzen, die später als unzuverlässig klassifiziert wurden?
7. Welche Rolle spielen Stakeholder und unabhängige Experten bei der Auswahl und Bewertung der Klimadaten?
8. Wie stellt die Staatsregierung die Aktualität und kontinuierliche Aktualisierung der verwendeten Klimadaten sicher?
9. Inwiefern unterscheiden sich die in Bayern verwendeten Klimadaten und -modelle von denen in anderen Bundesländern oder auf Bundesebene?
10. Wie geht die Staatsregierung mit Unsicherheiten und Szenarien in den Klimadaten um, insbesondere bei Prognosen für Extremwetter?

Begründung:

Die Staatsregierung trifft Entscheidungen in der Klimapolitik, die weitreichende Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft haben. Sie rechtfertigt diese Entscheidungen maßgeblich mit Klimadaten, Modellen und Prognosen. Angesichts der globalen Debatte über die Zuverlässigkeit von Klimadaten – insbesondere vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen wie der potenziellen Einschränkung des Zugangs zu US-amerikanischen Umweltdaten – und der zunehmenden Kritik an Klimamodellrechnungen in Deutschland, sollte die Staatsregierung hierbei für mehr Transparenz sorgen. Vor allem, da zuletzt auch das oft zitierte Potsdamer Klimainstitut vermehrt unter wis-

senschaftlichen Rechtfertigungsdruck gekommen ist, sollte eine unabhängige Überprüfung vorhandener Daten auf Plausibilität durchgeführt werden. Eine Veröffentlichung der von der Staatsregierung verwendeten Daten wäre hierbei ein erster Schritt.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Wirtschaftsschädliche CO₂-Bepreisung zurücknehmen: Taten statt Populismus!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene entschieden gegen wirtschaftsschädliche CO₂-Bepreisungen einzusetzen.

Begründung:

Die CO₂-Bepreisung in Deutschland und Bayern stellt eine erhebliche Belastung für Bürger und Wirtschaft dar, ohne messbare Vorteile für den Klimaschutz zu erbringen. Sie führt zu steigenden Preisen beim Tanken, Heizen und in der Energieversorgung. Das trifft insbesondere einkommensschwache Haushalte und mindert die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen. Dr. Markus Söder als bayerischer Ministerpräsident hat sich klar gegen eine CO₂-Abgabe positioniert. Nun müssen diesen Worten auch konkrete Taten folgen. Der Ministerpräsident hat durch seine persönlichen Kontakte zum Bundeskanzler alle Möglichkeiten, den deutschen Kurs, der hinsichtlich der CO₂-Debatte auch europaweit tonangebend ist, zu ändern. Es braucht mehr als Populismus um Schaden von der bayerischen Wirtschaft abzuwenden.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Zukunft statt wirtschaftlichem Niedergang – Politisches ökosozialistisches Ziel der Klimaneutralität endgültig beerdigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative in den Landtag einzubringen mit dem Ziel, das Bayerische Klimaschutzgesetz und damit verbunden das Ziel der „Klimaneutralität bis 2040“ sowie sämtliche daraus abgeleitete Gesetze und Verordnungen ersatzlos abzuschaffen.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, des darin festgelegten Ziels der „Klimaneutralität bis 2045“ sowie sämtlicher daraus abgeleiteter Gesetze und Verordnungen einzusetzen.

Begründung:

Die Weltklimakonferenz in Brasilien hat gezeigt, dass Deutschland mit seiner Klimapolitik einen gefährlichen Alleingang beschreitet. Während sich wichtige Industrienationen wie die USA, China oder Indien längst von den Fesseln grüner Ideologie befreit haben, führen Bundes- und Staatsregierung ihren Kurs der planwirtschaftlichen Transformation unablässig fort. Aus dem vermeintlichen „Wachstumsmotor Energiewende“ ist in der Folge ein staatliches Deindustrialisierungsprogramm geworden: Die ausländischen Direktinvestitionen in die deutsche Wirtschaft sind von 150 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 43 Mrd. Euro im Jahr 2024 zurückgegangen. Auch heimische Unternehmen müssen ihr Kapital zunehmend ins Ausland verlagern, weil die Standortbedingungen in Deutschland für die meisten Industriezweige nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Insbesondere die Zugpferde der deutschen Wertschöpfung, namentlich Automobilindustrie, Maschinenbau sowie (energieintensive) chemische Industrie, verlassen fluchtartig das Land. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und damit auf die soziale Stabilität unserer Heimat sind längst verheerend: Innerhalb eines Jahres wurde als direkte Folge der anhaltenden Rezession der Abbau von über 140 000 Arbeitsplätzen angekündigt. Für 2026 rechnet jedes dritte Unternehmen in Deutschland mit einem weiteren Stellenabbau. Wesentliche Ursachen für diese Entwicklung sind die hohen Energiepreise sowie politisch herbeigeführte, kostenintensive Bürokratie. Die Gesamtkosten der deutschen Energiewende werden auf über 13 Bio. Euro geschätzt. Nachdem die politischen Vorgaben von CO₂-Minderungszielen auf Bundes- und Landesebene mit den jeweiligen Klimaschutzgesetzen begründet werden, ist die Abschaffung dieser wohlstandsvernichtenden Instrumente dringend angezeigt. Das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Bayerische Klimaschutzgesetz sowie alle daraus abgeleiteten Gesetze und Verordnungen sind daher ersatzlos abzuschaffen.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayern 2040 – Klimaneutral leben. Einfach machen.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt das Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis spätestens 2040. Die Staatsregierung wird aufgefordert, entschlossene und koordinierte Anstrengungen in allen Bereichen zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Staatsregierung wird insbesondere aufgefordert, sich in einem ersten Schritt auf allen Ebenen für den folgenden 5-Punkte-Plan einzusetzen, der Klimaschutz im Alltag für alle Menschen erleichtert:

- Die Einführung eines Klimageldes soll zügig vorangetrieben werden, damit die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung direkt und sozial gerecht an die Bürgerinnen und Bürger zurückfließen und Klimaschutz mit finanzieller Entlastung Hand in Hand geht.
- Die Förderung für den Umstieg auf saubere Heizsysteme nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) soll mindestens im aktuellen Umfang fortgeführt und sozial gestaffelt werden, damit auch Menschen mit niedrigem Einkommen von der Wärmewende profitieren.
- Das Deutschlandticket soll dauerhaft zum Preis von 49 Euro gesichert und durch ein bayerisches Sozialticket ergänzt werden, um Mobilität für alle bezahlbar zu halten.
- Regional erzeugtes Bio-Essen soll in allen Einrichtungen der öffentlichen Hand – insbesondere in Kitas und Schulen – gefördert werden, um die Bio-Quote von 30 Prozent in der bayerischen Landwirtschaft zu erreichen.
- Die breite Einführung digitaler Stromzähler (Smart Meter) soll vorangetrieben werden, damit Bürgerinnen und Bürger unkompliziert von flexiblen Stromtarifen profitieren, Energie sparen und ihre Stromkosten senken können.

Begründung:

Die Ankündigung der Staatsregierung, das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 aufzugeben, kommt zur Unzeit. Gerade jetzt gäbe es in Bayern gute Ansatzpunkte, um Klimaschutz konkret voranzubringen: moderne Heiztechnologien, Bürgerenergie, ein starkes ÖPNV-Angebot und eine wachsende Nachfrage nach regionalen Lebensmitteln. Diese Chancen drohen vertan zu werden, wenn die Staatsregierung beim Klimaziel zurücktritt.

Bayern braucht Verlässlichkeit statt Verwirrung. Wer Klimaschutz aufschiebt, nimmt den Menschen Orientierung und gefährdet langfristig Gesundheit, Arbeitsplätze und Lebensqualität im Land.

Der Freistaat kann zeigen, dass Klimaschutz und Alltag zusammengehen – mit Lösungen, die Energie sparen, Mobilität sichern und regionale Wertschöpfung stärken. So bleiben unsere Lebensgrundlagen erhalten und unsere Heimat lebenswert.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

Bayern kann es schaffen – am Klimaziel 2040 festhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 unverändert beizubehalten und jegliche Schritte zur Aufweichung oder Verschiebung auf 2045 zu unterlassen.

Zudem soll sie dem Landtag binnen acht Wochen einen verbindlichen Transformationsplan mit klaren Zwischenzielen, sektoralen Emissionspfaden und sozial gerechten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 vorlegen.

Begründung:

Die von der Staatsregierung angekündigte Abkehr vom Ziel der Klimaneutralität bis 2040 wäre ein schwerer Rückschritt für Klimaschutz, Planungssicherheit und Glaubwürdigkeit Bayerns. Bayern darf nicht zum Bremser werden, sondern muss zeigen, dass ehrgeiziger Klimaschutz und sozialer Zusammenhalt zusammengehören.

Es braucht klare Zwischenziele, echte Fortschrittsberichte und konkrete Maßnahmen statt bloßer Ankündigungen. Klimaschutzmaßnahmen finden nur dann breite Akzeptanz, wenn sie sozial gerecht gestaltet sind und niemand sich zurückgelassen fühlt.

Wer jetzt das Ziel 2040 aufgibt, gefährdet Investitionen, Arbeitsplätze und Zukunftschancen in Bayern. Bayern braucht einen verbindlichen, gerechten und ambitionierten Klimaplan, der das Land klimaneutral macht und gleichzeitig wettbewerbsfähig und lebenswert hält.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Benno Zierer, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Programm „KlimaWildnis“ des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, beim Bund den aktuellen Förderstand des Programms „KlimaWildnis“ abzufragen und dem Landtag sowie der Fachöffentlichkeit über die Hintergründe und den Umsetzungsstand des Programms zu berichten.

Begründung:

Das Programm „KlimaWildnis“ des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist am 4. November 2024 in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, Flächen wie Wälder, Moore, Auen und Grünflächen dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, d. h. stillzulegen. Dabei wird insbesondere die Förderung des Kaufs geeigneter Flächen durch Naturschutzverbände unterstützt, wobei der Bund zwischen 95 und 100 Prozent der Kosten trägt. Aktuell sind Ankaufsbestrebungen aus dem Frankenwald bekannt, einer Region, in der vor allem der Wald und seine Eigentümer durch die Borkenkäferkalamität massiv betroffen sind. Sog. „KlimaWildnisBotschafter“ sollen aktiv Flächen für die Stilllegung akquirieren.

Das Programm „KlimaWildnis“ wirft Fragen hinsichtlich der Transparenz, der Zielsetzung und der langfristigen Auswirkungen auf. Es ist im Interesse Bayerns, sich aktiv in die Inanspruchnahme des Programms einzubringen, um die eigenen Interessen sowie die Belange der Waldbesitzer und der Gesellschaft zu vertreten, insbesondere da die Bundesländer vorab nicht beteiligt wurden. Die Abfrage des aktuellen Förderstands ist ein erster Schritt, um die Transparenz zu erhöhen und eine fundierte Debatte zu ermöglichen.



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Gefährdung des Vogelschutzes durch Windkraftanlagen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz mündlich über Probleme mit dem Vogelschutz im Zusammenhang mit Windkraftanlagen zu berichten. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte beleuchtet werden:

1. Wie wirken sich Windkraftanlagen auf streng geschützte Vogelarten in Bayern aus?
2. Wie viele Windkraftanlagen befinden sich in direkter Nähe zu Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten oder Brutplätzen von geschützten Arten?
3. Welche fachlichen Gutachten und artenschutzrechtlichen Begründungen für die Genehmigungen von Windkraftanlagen in schutzrelevanten bzw. natursensiblen Bereichen liegen der Staatsregierung vor?
4. Wird vonseiten der Staatsregierung ein erweiterter Maßnahmenkatalog zur Minimierung von Vogelverlusten durch Windkraftanlagen (z. B. verpflichtende saison- und artenabhängige Abschaltungen, Monitoring- und Meldepflichten für Vogelschäden usw.) entwickelt?
5. Wie kann der Artenschutz gegenüber Windkraftbetreibern vonseiten der Staatsregierung stärker gewichtet werden und gibt es hierzu einschlägige Konzepte?

Begründung:

Eine aktuelle Studie der Deutschen Wildtier Stiftung belegt, dass der Ausbau der Windenergie in der Praxis Teile des Artenschutzes unterläuft (Stern, 15. August 2025). Die Untersuchung zeigt, dass Windkraftanlagen sehr nahe an oder sogar innerhalb von Vogelschutzgebieten errichtet wurden und werden. In Deutschland stehen den Angaben zufolge fast 500 Anlagen innerhalb von Schutzgebietsgrenzen. Zudem liegen 60 Prozent aller Vogelschutzgebiete in einem gesetzlich relevanten Prüfbereich von Windkraftanlagen. Diese Befunde sind speziell für die bayerischen Windkraftanlagen zu prüfen.

Die Studie weist weiter darauf hin, dass alle der insgesamt 15 Brutvogelarten, die vom Gesetzgeber als kollisionsgefährdet eingestuft werden, betroffen sind. Nach Schätzungen des BUND (bund.net, 28. Mai 2024) werden durch Windräder in Deutschland jährlich rund 100 000 Vögel getötet. Für eine sachgerechte Abwägung zwischen Ausbauzielen der Windenergie und dem Artenschutz sind landesspezifische Monitoringdaten, transparente Genehmigungsgrundlagen und wirksame Schutz- und Kontrollmaßnahmen erforderlich. Naturschutz und Artenschutz müssen Vorrang vor einem exzessiven, bayernweiten Windkraftausbau haben. Es besteht also akuter Handlungsbedarf, die konkreten Auswirkungen und mögliche Rechtsverstöße hinsichtlich des Vogelschutzes und Windkraftanlagen in Bayern zu klären.



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Rettung des Schlachthofs Landshut – regionale Wertschöpfung, Tierschutz und Arbeitsplätze sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich Gespräche mit der Erzeugergemeinschaft Südbayern EG, der Stadt Landshut, den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, der Belegschaft sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) aufzunehmen, um den Fortbestand des Schlachthofs Landshut zu sichern,
- zu prüfen, mit welchen kurzfristigen finanziellen, strukturellen oder förderrechtlichen Maßnahmen der Standort stabilisiert werden kann,
- ein Konzept zur langfristigen Sicherung regionaler Schlachtkapazitäten in Bayern vorzulegen, das insbesondere tierwohlgerechte, regionale und klimafreundliche Strukturen stärkt,
- im Rahmen des Tierschutzplans Bayern sicherzustellen, dass Tiertransporte auf ein Minimum reduziert werden und regionale Schlachtmöglichkeiten erhalten bleiben.

Begründung:

Der Schlachthof Landshut steht kurz vor der Schließung – mit weitreichenden Folgen für die Region, die Landwirtschaft, die Beschäftigten und den Tierschutz. Rund 120 Arbeitsplätze sind direkt betroffen, ebenso mehr als 400 Schweinehalterinnen und Schweinehalter allein im Landkreis Landshut, die zusammen etwa 340 000 Tiere halten. Landshut ist einer der letzten großen Schlachtstandorte in Niederbayern mit einer Kapazität von bis zu 21 000 Tieren pro Woche. Fällt dieser Standort weg, kann der Betrieb in Vilshofen die anfallende Arbeit nicht kompensieren. Für die Landwirte in der Region würde das deutlich längere Tiertransporte bis nach Baden-Württemberg oder Österreich bedeuten – mit negativen Folgen für Tierwohl, Wirtschaftlichkeit und Klimabilanz.

Kurze Wege zwischen Bauernhof und Schlachthof sind ein zentraler Bestandteil regionaler und nachhaltiger Landwirtschaft. Sie bedeuten weniger Stress für die Tiere, geringere Transportkosten und eine höhere Wertschöpfung in der Region. Längere Transportzeiten sind aus Tierschutzsicht nicht vertretbar und widersprechen den Zielen einer verantwortungsvollen Agrarpolitik. Ein regionaler Schlachthof ist die Voraussetzung dafür, dass Landwirtinnen und Landwirte weiterhin artgerecht wirtschaften und Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehen können, woher ihr Fleisch stammt.

Darüber hinaus ist der Schlachthof Landshut ein wichtiger Arbeitgeber mit rund 120 tarifgebundenen, gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten. Der Betrieb steht für faire Arbeitsbedingungen und regionale Wertschöpfung – Faktoren, die für eine sozial gerechte und nachhaltige Wirtschaft in Bayern von zentraler Bedeutung sind. Sein Erhalt ist daher nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale und moralische Verpflichtung.

Auch aus ökologischer Sicht wäre eine Schließung kontraproduktiv. Die Region Landshut gehört zu den bedeutendsten Schweinehaltungsgebieten Bayerns. Ein funktioniegender regionaler Schlachthof sichert kurze Transportwege, verringert CO₂-Emissionen und stärkt regionale Kreisläufe. Ohne den Standort Landshut droht ein weiterer Verlust dezentraler Strukturen und eine zunehmende Abhängigkeit von wenigen, weit entfernten Großbetrieben.

Der Freistaat muss im engen Schulterschluss mit allen Beteiligten Lösungen erarbeiten, um den Fortbestand des Schlachthofs Landshut zu sichern. Es geht um die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe, um den Schutz der Tiere, um sichere Arbeitsplätze und um die Bewahrung regionaler Wertschöpfung – und damit um ein Stück gelebter Verantwortung für Bayern.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Ralf Stadler und Fraktion (AfD)**

Schlachthöfe als Teil der Daseinsvorsorge in Bayern erhalten: Jetzt tragfähige Zukunftskonzepte auf den Weg bringen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein umfassendes Konzept zur Erhaltung und Stärkung einer dezentralen Schlachttäten-Infrastruktur in Bayern zu erstellen. Dieses Konzept soll unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen Marktbedingungen (bspw. sinkende Auslastung, wirtschaftlicher Druck durch Großkonzerne und regulatorische Anforderungen) Maßnahmen enthalten, die den Fortbestand regionaler Schlachthöfe sichern. Bei der Erarbeitung sollen Landwirte, der Bayerische Bauernverband (BBV), das Fleischerhandwerk und Umweltorganisationen mit eingebunden werden.

Begründung:

Bayern steht vor einem Schlachthofsterben, das die regionale Landwirtschaft, das Tierwohl und die Wirtschaftskraft des ländlichen Raums bedroht. Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass viele Schlachthöfe unter wirtschaftlichen Druck geraten: Sinkende Auslastung, Skandale und Konzentration auf wenige Großbetriebe führen zu Schließungen und längeren Tiertransporten.

Als aktuelles Beispiel für die bayernweite Schlachttäten-Krise kann der Schlachthof Landshut gelten, der nun vor dem Aus steht. Und das, obwohl er seit vielen Jahren ein zentraler Bestandteil der regionalen Wertschöpfungskette und von enormer Bedeutung für die bäuerlichen Betriebe in Südbayern war. Für viele Landwirte ist der Standort bis heute unverzichtbar – wirtschaftlich, strukturell aber auch emotional.

Mit einer Kapazität von bis zu 21 000 Tieren pro Woche ist Landshut nicht nur der größte, sondern auch einer der modernsten Schlachtstandorte in Bayern. Gerade für die Schweinehalter in Niederbayern bedeutet der Standort planbare, tiergerechte Abläufe und kurze Wege, die in dieser Form kaum zu ersetzen sind. Eine Schließung würde nicht nur rund 137 Arbeitsplätze kosten, sondern auch Hunderten bäuerlichen Familienbetrieben die wirtschaftliche Grundlage entziehen.

Um derartige Schließungen in Zukunft zu vermeiden und die regionale Schlachtung als Teil der Daseinsvorsorge für Landwirtschaft und Verbraucher zu erhalten, braucht es schnellstmöglich ein tragfähiges Zukunftskonzept. Dieses sollte umgehend auf Basis bestehender Marktindikatoren sowie unter Einbeziehung der wichtigsten Interessengruppen erarbeitet werden.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Christin Gmelch, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Auswirkungen des Schlachthofsterbens in Bayern auf das Tierwohl

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz mündlich über die Folgen des Schlachthofsterbens für das Tierwohl in Bayern zu berichten. Dabei ist auf folgende Fragen einzugehen:

1. Welche durchschnittliche Zunahme der Transportdauer für Nutztiere (z. B. Rinder, Schweine, Geflügel) in Bayern hat sich seit 2020 durch das Schließen von Schlachthöfen ergeben und wie wirkt sich dies auf die Einhaltung der EU-Transportverordnungen aus?
2. Wie hat das Schlachthofsterben die Struktur der Supply Chains in Bayern verändert, insbesondere hinsichtlich der Abhängigkeit von überregionalen oder ausländischen Schlachthöfen, und welche Risiken ergeben sich daraus für die Versorgung von Tieren?
3. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe in Bayern (z. B. höhere Kosten, verzögerte Abnahmen) resultieren aus den veränderten Supply Chains und wie wirken sich diese auf das Tierwohl aus?
4. Inwiefern hat das Schlachthofsterben zu einer Zunahme des Tierleids geführt, z. B. durch höhere Sterberaten während längerer Transporte oder in überfüllten Warteschlangen vor Schlachthöfen?
5. Welche messbaren Änderungen in der Fleischqualität (z. B. pH-Wert, Zartheit, Kontaminationsrisiken) sind auf das Schlachthofsterben zurückzuführen und wie wirken sich diese auf Verbraucherschutz und Export aus?
6. Hat die Regierung Daten zu einer Zunahme von Qualitätsmängeln durch verlängerte Transporte und welche Standards werden eingeführt, um die Fleischqualität zu sichern?

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich in Bayern ein besorgniserregender Trend abgezeichnet: Das sogenannte Schlachthofsterben, also der Rückgang und die Schließung zahlreicher Schlachthöfe aufgrund wirtschaftlicher Druckfaktoren, regulatorischer Anforderungen und veränderter Marktdynamiken. Laut Berichten des Umweltbundesamts und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist die tierische Erzeugung eine tragende Säule der bayerischen Landwirtschaft, die jedoch zunehmend unter Druck gerät. Dieser Rückgang führt zu längeren Transportwegen für Nutztiere, Veränderungen in den Lieferketten und potenziellen Beeinträchtigungen des Tierwohls.

Besonders oft werden erhöhtes Tierleid durch verlängerte Transporte, Störungen in den Supply Chains, potenzielle Verschlechterungen der Fleischqualität und Anpassungen in den Haltungsbedingungen registriert. Diese Missstände gilt es vonseiten der Staatsregierung klar zu benennen, um zukünftig politische Korrekturen einleiten zu können.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Anhörung zu Auswirkungen von Schlachthofschließungen auf das Tierwohl

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz führt eine Anhörung zu den Auswirkungen von Schlachthofschließungen in Bayern auf das Tierwohl durch.

Gegenstand der Anhörung ist die Darstellung, Erörterung und Evaluierung von aktuellen Maßnahmen und Projekten, die angesichts vermehrter Schlachthofschließungen für das Tierwohl ergriffen werden können. Dabei sollen Handlungsempfehlungen zur Verinderung von Tiertransportwegen erarbeitet sowie die Möglichkeiten zur Stärkung alternativer tierfreundlicher Schlachtmethoden (bspw. Weideschuss) aufgezeigt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
hier: Redaktionelle Korrektur

(Drs. 19/8661)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird in Satz 3 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.